

Stellungnahme zum

Entwurf des Bundes-
wirtschaftsministeriums für ein
Gesetz zur Beschleunigung des
Ausbaus von
Geothermieranlagen,
Wärmepumpen und
Wärmespeichern (GeoBG)

Stand: 21.07.25

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Regulatorische Erleichterungen für die Errichtung von Wärmespeichern	4
2. Genehmigungsbeschleunigung von Wärmeleitungen durch § 8 fraglich	6
3. Überragendes öffentliches Interesse auch für erneuerbare Wärmeleitungen (§ 4).7	
4. Ergänzung: Altholzpoteenziale für thermische Nutzung freigeben (Änderung der § 2 Abs. 7 Nummer 2 Buchstabe f 44. BImSchV)	7

Das Wichtigste in Kürze

Das Hauptstadtbüro Bioenergie begrüßt den neuen Referentenentwurf zum Geothermiebeschleunigungsgesetz (GeoBG). Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass Wärmeversorgung in Gänze betrachtet wurde und nun auch die Errichtung und der Betrieb von Wärmeleitungen Berücksichtigung finden. Intendiert war eine Vereinheitlichung, vor allem aber eine Beschleunigung entsprechender Genehmigungsverfahren. Bei genauerem Lesen fällt allerdings auf, dass es sich kaum um eine Besserung handelt.

Für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen sind Wärmespeicher, insbesondere Behälterwärmespeicher, von besonderer Bedeutung. Holzenergie und Biogas sind wichtiger Bestandteil von kommunalen Wärmenetzen und eine zuverlässige Wärmequelle. Mit der folgenden Stellungnahme werden **Vorschläge zur Ergänzung des RefE GeoBG** unterbreitet, die besonders für die Wärmeerzeugung aus Biogas und Holzenergie relevant sind.

Erstens: Flexible Stromerzeugung in Biogas-Blockheizkraftwerken (BHKW) ist sowohl ein ideales Back-Up zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung von Wind- und Solaranlagen als auch eine wichtige erneuerbare Wärmequelle im ländlichen Raum. **Damit Biogas-BHKW flexibel Strom erzeugen können, braucht es jedoch Wärmespeicher, um Stromerzeugung- und Wärmenutzung zeitlich entkoppeln zu können.** Um insbesondere im ländlichen Raum den Bau von Wärmespeichern zu erleichtern, vor allem aber zu beschleunigen, bedarf es im Baugesetzbuch (BauGB) entsprechender Instrumente. Mit dem GeoBG sollte deshalb § 35 BauGB um einen Privilegierungstatbestand für (Behälter-)Wärmespeicher ergänzt werden.

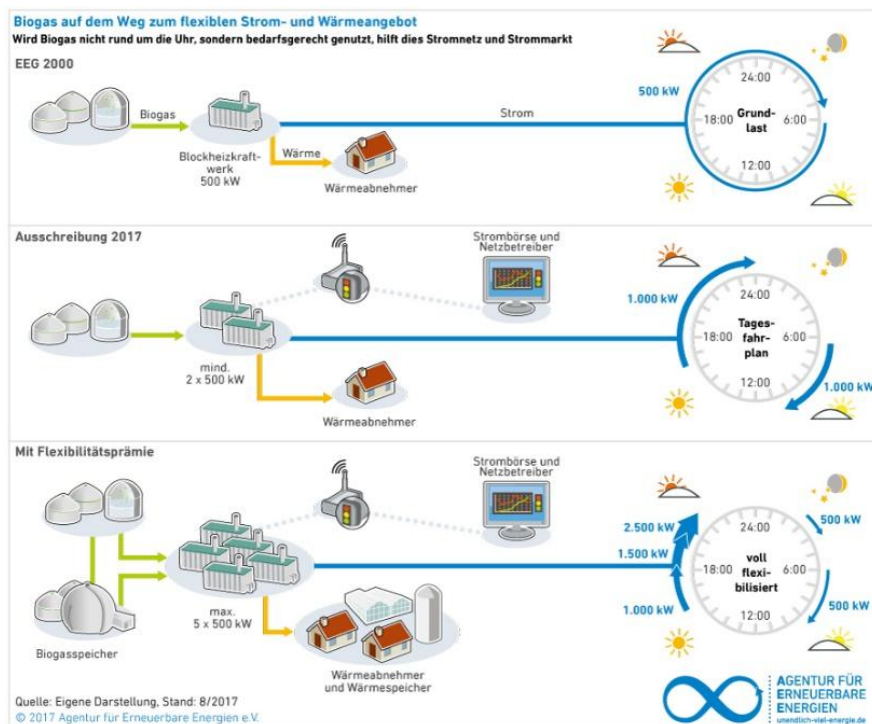
Zweitens: Genehmigung von Wärmeleitungen weiterhin aufwendig: Im Referentenentwurf wird beabsichtigt, die Genehmigung von Wärmeleitungen zu beschleunigen. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung im Einzelfall bedürfen, können von den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen zwar durchaus Verfahrenserleichterungen erwarten. Das eigentliche Beschleunigungs- und Entbürokratisierungspotenzial bleibt jedoch unausgeschöpft. Es braucht dafür eine Anpassung der Schwellenwerte für eine UVP-Prüfung in den Nummern 19.7 und 19.8 der Anlage 1 im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Drittens: Erneuerbare Wärmeleitungen sollen bis zur Treibhausgasneutralität im überragenden öffentlichen Interesse liegen: Erneuerbaren Energien werden schon in anderen beschlossenen Gesetzen eine übergeordnete Rolle zugeschrieben und dienen der öffentlichen Gesundheit. Beispielsweise wurde dies im Gebäudeenergiegesetz unter § 1 Absatz 3 beschlossen. Im Einklang mit dem Koalitionsvertrag, in dem effiziente Wärmenetze unterstützt werden sollen, schlägt die Bioenergiebranche vor, dass Wärmeleitungen mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 65 Prozent im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Bisher liegen erneuerbare Wärmeleitungen im überragenden öffentlichen Interesse bis zum 31. Dezember 2040 (laut § 2 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz). Es sollte kein konkretes Datum festgelegt werden.

1. Regulatorische Erleichterungen für die Errichtung von Wärmespeichern

Die Flexibilisierung von Biogasanlagen ermöglicht es, die Stromerzeugung aus Biogas auf die Zeiten zu verschieben, in denen Wind- und Solaranlagen nicht ausreichend Strom produzieren. Dafür muss die installierte Leistung der Anlagen erhöht („überbaut“) und ein Gasspeicher gebaut werden, um Biogas in Zeiten mit hohem Solar- und Windstromanteil zu speichern.

In Zeiten mit niedriger Wind- und PV-Einspeisung kann dieses gespeicherte Biogas mit höherer Leistung verstromt werden. Weil die Anlagen dann deutlich kürzer laufen, erhöht sich die *Stromerzeugungskapazität*, nicht aber die erzeugte Strommenge oder die *Biogaserzeugung an sich*. Läuft heute ein 500 kW Motor 24 Stunden, um 12.000 kWh Strom zu produzieren, laufen 5 x 500 kW Motoren am selben Standort, also künftig nur noch knapp 5 Stunden, um ebenfalls 12.000 kWh zu erzeugen.



Während der von Biogasanlagen erzeugte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, wird die Wärme, die beim Verbrennungsprozess in BHKW als Koppelprodukt anfällt, vor Ort zu Heizwecken genutzt, insbesondere in Wärmenetzen sowie für die Versorgung einzelner Gebäudequartiere oder gewerblicher Abnehmer. Aufgrund der seit 2021 massiv gestiegenen Kosten für fossile Energieträger hat sich der Anteil der extern genutzten Wärme in Biogasanlagen signifikant auf ca. 23 TWh Wärme erhöht. Damit ließen sich bei einem durchschnittlichen Verbrauch pro Haushalt ca. 2 Millionen Haushalte beheizen. Aufgrund der neuen Vorgaben im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) dürfte der Anteil neuer lokaler Wärmekonzepte mit Biogasanlagen weiter steigen.

Dem Wärmespeicher kommt bei der Flexibilisierung von Biogasanlagen deshalb eine Schlüsselrolle zu. Wenn die Stromerzeugung aus Biogas in Zeiten mit hohem Angebot an Wind- und Solarenergie ausgestellt wurde, wird auch keine Wärme mehr produziert. Um dennoch die Wärmeversorgung aufrecht zu erhalten, müssen **Strom- und Wärmeerzeugung zeitlich entkoppelt** werden. Diese Funktion

erfüllt der (Behälter-)Wärmespeicher: Die Wärme, die die BHKW in Zeiten niedriger Wind- und Solarstromerzeugung erzeugen, wird im Wärmespeicher zwischengespeichert, um die angeschlossenen Kunden auch in Zeiten mit Wärme zu versorgen, in denen das BHKW ausgestellt ist.

Wärmeverbraucher liegen im Normalfall nicht unmittelbar am Standort der Biogaserzeugung. Um das Biogas effizienter zur Wärmeversorgung nutzen zu können, werden Biogas-BHKW deshalb öfter vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzt und am Standort des jeweiligen Wärmeverbrauchs oder eines Nahwärmenetzes errichtet (sogenannte „Satelliten-BHKW“). Das Biogas wird dann über eine Rohbiogasleitung von der Biogaserzeugungsanlage zum Satelliten-BHKW transportiert. Auch diese Satelliten-BHKW müssen zukünftig flexibel Strom erzeugen und benötigen deshalb einen (Behälter-)Wärmespeicher.

Da der Privilegierungstatbestand für Biomasseanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetz (BauGB) solche Satelliten-BHKW nicht ermöglichte, wurde mit § 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB eine entsprechende Sonderregelung geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Sonderregel ist zwar in mehrfacher Hinsicht unglücklich, so dass eine Überarbeitung dringend geboten ist. Aber um die grundlegenden Zielsetzungen - Flexibilisierung der Biogas-BHKW und Wärmewende zu vereinen - bedarf es weiterer Schritte. Ein erster Schritt wird mit diesem Gesetzentwurf gemacht: Errichtung, Betrieb und Änderung von Wärmespeichern liegt gemäß § 4 zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse. Dies wird insbesondere für den Bereich der Bauleitplanung uneingeschränkt begrüßt. Denn Wärmespeicher selbst können aktuell nicht privilegiert im Außenbereich errichtet werden. Vermehrt erhalten wir allerdings Rückmeldungen aus der Praxis, dass Kommunen und Gemeinden, Bauleitplanung zunehmend scheuen (wg. Personal- und Zeitaufwand und damit verbundenen Kosten). Da allerdings wie oben beschrieben ein Wärmespeicher für Wärmenutzung bei flexibler Stromerzeugung zwingend notwendig ist, um die Stromerzeugung und Wärmenutzung zeitlich entkoppeln zu können, sollten Wärmespeicher in den Katalog der privilegierten Vorhaben im BauGB aufgenommen werden.

Vorschlag

Mit dem GeoBG sollte ein **neuer Privilegierungstatbestand für Behälter-Wärmespeicher** und ggf. auch kleine Erdbecken-Wärmespeicher in § 35 BauGB eingeführt werden.

2. Genehmigungsbeschleunigung von Wärmeleitungen durch § 8 fraglich

Mit Artikel 1 § 8 i.V.m. Artikel 2 des vorliegenden Referentenentwurfs sollen Erleichterungen für die Genehmigung von Wärmeleitungen eingeführt werden. Die Änderungen zur aktuellen Rechtslage – und damit auch die Beschleunigungseffekte – sind aber überschaubar. Tatsächlich wird durch die Bezugnahme auf Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Wesentlichen nur der Verfahrensablauf bzw. die Gestaltung einzelner Verfahrensschritte (Planfeststellung bzw. Plangenehmigung) adressiert. Die Bioenergiebranche hätte sich gewünscht, wenn bereits hier im Sinne des Koalitionsvertrages damit begonnen worden wäre, die “nach EU-Recht zulässigen Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)” für Vereinfachungen zu nutzen.

Plangenehmigung bzw. Planfeststellung wurden für in Anlage 1 UVPG genannten Leitungsvorhaben nur eingeführt, weil es für diese kein selbständiges Verfahren darstellende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. UVP-Vorprüfung vermeintlich kein geeignetes Trägerverfahren gab.

Ob und ab wann es einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung bedarf, hängt deshalb vom Erreichen bzw. Überschreiten der jeweiligen Schwellen in Nummer 19.7 und 19.8 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ab. Bei der Gestaltung der Schwellen für eine UVP-Vorprüfung gibt es wiederum erhebliche europarechtliche Spielräume. Wie groß der Spielraum ist, zeigt ein Blick nach Österreich: hier bedürfte eine Wärmeleitung einer UVP-Vorprüfung erst, wenn sie in bestimmten schutzwürdigen Gebieten verläuft, eine Trassenlänge von mind. 70 km und einen Innendurchmesser von 1000 mm erreicht bzw. überschreitet. In Deutschland bedarf eine Wärmeleitung einer UVP-Vorprüfung ab einer Länge von 5 km.

Es wird daher vorgeschlagen, parallel zu den bereits im Entwurf vorgesehenen Verfahrenserleichterungen, die Schwellen für eine UVP-Vorprüfung in den Nummer 19.7 und 19.8 der Anlage 1 UVPG deutlich anzuheben. Der mit dem Entfall der Pflicht zur UVP-Vorprüfung verbundene Wegfall des Erfordernisses einer Plangenehmigung wäre eine wirkliche Beschleunigung für lokale Nahwärmeprojekte.

3. Überragendes öffentliches Interesse auch für erneuerbare Wärmeleitungen (§ 4)

Die Bioenergiebranche begrüßt, dass dem Wärmesektor eine zentralere Rolle zugespielt wird, indem laut RefE Geothermie, Wärmepumpe und Wärmespeicher im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Für die Umsetzung der Wärmewende werden häufig Wärmeleitungen geplant und verlegt. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde festgehalten, dass der Bau von effizienten Nah- und Fernwärmenetzen unterstützt wird. Effiziente Wärmenetze sind Wärmenetze mit hohem Anteil erneuerbarer Energien. Bisher liegen erneuerbare Wärmeleitungen im überragenden öffentlichen Interesse bis zum 31. Dezember 2040 (laut § 2 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz). Diese Entfristung sollte aufgehoben werden, unabhängig, ob die Treibhausgasneutralität bis 2040 erreicht wird. Für das GeoBG gilt es ähnlich. Mit dem Jahr 2045 ist hier ebenfalls ein konkreter Zeitpunkt erwähnt. Stattdessen sollten die Vorhaben bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität im überragenden öffentlichen Interesse liegen, unabhängig davon, ob dies im Jahr 2045 oder erst später erreicht wird.

Vorschlag

Das Hauptstadtbüro Bioenergie schlägt daher folgende Änderungen vor:

„§ 4 Überragendes öffentliches Interesse

Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage nach **§ 2 Nummer 1 bis 4 sowie Wärmeleitungen mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 65 Prozent** liegen bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität ~~im Jahr 2045~~ im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.“

4. Ergänzung: Altholzpotenziale für thermische Nutzung freigeben (Änderung der § 2 Abs. 7 Nummer 2 Buchstabe f 44. BImSchV)

Bei der Transformation der Wärmeversorgung setzen zahlreiche Kommunen und Unternehmen auf Bioenergie. Viele Kommunen und Industriebetriebe stehen vor der Herausforderung, ihre bisherige Wärmeversorgung (Raumwärme, Prozesswärme etc.) zu defossilisieren, also Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, mit erneuerbaren Anlagen zu ersetzen.

Der Einsatz von fester Biomasse, insbesondere Holz (z.B. Waldrestholz, Industrierestholz, Altholz), spielt dabei eine wichtige Rolle. Bei der steigenden Nachfrage nach fester Biomasse, bedingt durch die Transformation des Sektors, ist es umso wichtiger, dass alle Potenziale genutzt werden.

In der 44. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) werden allerdings Holzabfälle durch die Brennstoffdefinition ausgeschlossen. Dadurch fallen Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen aus der für thermische Nutzung vorgesehenen Sortimente heraus. Dabei gibt es Altholz, das aus Bau- und

Abbruchabfällen stammt und weder mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen behandelt worden ist. Dazu zählen beispielsweise Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz oder unbehandelte Abbruchhölzer.

Aus diesen Gründen darf die explizite Nennung von Bau- und Abbruchabfällen nicht dazu führen, dass alle Holzabfälle, die rein laut Definition unter den Begriff „Bau- und Abbruchabfälle“ fallen, aber ansonsten das Erfordernis „nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt“ zu sein, erfüllen, nicht als Biomasse anerkannt werden. Die Bioenergieverbände fordern deshalb die Streichung der Formulierung, da diese Regelung den Ausbau der erneuerbaren Energien unnötig behindert und der Energiewende und Versorgungssicherheit entgegensteht. In der 44. BImSchV wurde die Brennstoffdefinition aus den europäischen Verordnungen MCPD-Medium Combustion Plant Directive (2015/2193/EU) und IED-Industrial Emission Directive (2010/75/EU) übernommen. Die Bundesregierung sollte sich zudem für die entsprechende Anpassung der europäischen Rahmengesetzgebung in der MCP- und IED-Richtlinie einsetzen.

Vorschlag

Die Bioenergieverbände schlagen daher folgende **Änderung für § 2 7) 2. f)** vor:

„(7) „Biobrennstoffe“ im Sinne dieser Verordnung sind [...]

2. folgende Abfälle, falls die erzeugte Wärme genutzt wird: [...]

f) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; ~~hierzu gehören insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen.~~

Die Bund/Ländergemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat im Januar 2022 in ihrer Veröffentlichung empfohlen, welche Schadstoffgehalte in Holzabfällen der Altholzkategorie A II zulässig sind, um als Brennstoff im Sinne der 44. BImSchV zu gelten. Die LAI bezieht sich dabei auf die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-4, Tabelle 2, Klasse B2. Aus dem Anwendungsbereich der DIN EN ISO 17225-4 geht hervor, dass die Grenzwerte der Tab. 2 Klasse B2 nur für chemisch unbehandelte Gebrauchthölzer gelten. Diese Holzabfälle entsprechen naturbelassenen oder lediglich mechanisch bearbeiteten Althölzern der Kategorie A I gem. § 2 (4a) der Altholzverordnung (AltholzV). Chemisch behandelte Gebrauchthölzer entsprechen hingegen der Altholzkategorie A II gem. § 2 (4b) AltholzV und fallen unter den Anwendungsbereich der DIN EN ISO 17225-9. Die Anwendung der DIN EN ISO 17225-4 ist zur Beurteilung der Biobrennstoffeigenschaft von Holzabfällen fachlich nicht geeignet.

Die Bioenergieverbände setzen sich dafür ein, die Biobrennstoffeigenschaft von Holzabfällen anhand der „EN ISO 17225-9:2021: Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln“ für die industrielle Verwendung nachzuweisen. Mit der DIN EN ISO 17225-9 liegt seit Oktober 2021 eine einschlägige internationale Norm vor, welche unter Tab. 2 I4 Brennstoffspezifikationen für Gebrauchthölzer definiert, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4 sollten im Rahmen eines Anhangs zur 44. BImSchV verpflichtend eingeführt werden, um hier bundesweit Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

Vorschlag für Grenzwerte

DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4

Spezifikation von klassifizierten grobem Schredderholz und klassifizierten Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung

Arsen	≤ 4	mg/kg, TM
Blei	≤ 30	mg/kg, TM
Cadmium	≤ 2,0	mg/kg, TM
Chrom	≤ 30	mg/kg, TM
Kupfer	≤ 50	mg/kg, TM
Quecksilber	≤ 0,1	mg/kg, TM
Chlor	Cl 0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Stickstoff, N	N 1.5 ≤ 1,5	m.-%, TM
Schwefel, S	S 0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Nickel	≤ 10	mg/kg, TM
Zink	≤ 100	mg/kg, TM

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.

Tel.: 030-2758179-16

Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Gepa Porsche

Referatsleiterin Genehmigung

Email: gepa.porsche@biogas.org

Steffen Schwardmann

Referent für Politik & Strategie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie

Tel.: 030-2758179-19

Email: schwardmann@bioenergie.de